

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 3/2013

vom 1. Februar 2013

zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 413/2012 der Kommission vom 15. Mai 2012 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 496/2011 hinsichtlich des Mindestgehalts an Natriumbenzoat als Zusatzstoff in Futtermitteln für Absatzferkel ⁽¹⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 414/2012 der Kommission vom 15. Mai 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 554/2008 hinsichtlich des Mindestgehalts und der empfohlenen Mindestdosis der Enzymzubereitung 6-Phytase als Futtermittelzusatzstoff in Futtermitteln für Masttrühdhüner ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Dieser Beschluss betrifft futtermittelrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten futtermittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (4) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I Kapitel II des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 1zzzzq (Verordnung (EG) Nr. 554/2008 der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32012 R 0414**: Durchführungsverordnung (EU) Nr. 414/2012 der Kommission vom 15. Mai 2012 (ABL. L 128 vom 16.5.2012, S. 5)“.

2. Unter Nummer 2ze (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 496/2011 der Kommission) wird Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

— **32012 R 0413**: Durchführungsverordnung (EU) Nr. 413/2012 der Kommission vom 15. Mai 2012 (ABL. L 128 vom 16.5.2012, S. 4)“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 413/2012 und (EU) Nr. 414/2012 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 2. Februar 2013 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 1. Februar 2013.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Gianluca GRIPPA

⁽¹⁾ ABL. L 128 vom 16.5.2012, S. 4.

⁽²⁾ ABL. L 128 vom 16.5.2012, S. 5.

^(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.